



PRO ÜETLIBERG

## Pressemitteilung

Stellungnahme von „Pro Üetliberg“ zum Entwurf des Kantonalen Gestaltungsplans UTO KULM vom 28.10.2015

## Einwendungen zum Gestaltungsplan Uto Kulm

Der Gestaltungsplan 2012 wurde vom Gesamtregerungsrat 2013 aufgehoben. In seiner massiven Kritik erwähnte der Regierungsrat u.a., dass der vorliegende Plan ...“in wesentlichen Teilen **einzig der privaten Grundeigentümerin zugute kommt**“, oder dass „**von einer grösstmöglichen Schonung keine Rede sein kann**“. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. August 2014 die Rückweisung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat vollumfänglich bestätigt.

Wir sind erstaunt, dass nun der Entwurf des neuen Gestaltungsplans die von Regierungsrat und Gericht gerügten Punkte und amtliche Vereinbarungen nicht berücksichtigt. Im Gegenteil: Die Rechte der Öffentlichkeit werden geschmälert. Im neuen Gestaltungsplan wird zwar erwähnt, dass der Uto Kulm in kantonalem Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Gestaltungsplanentwurf widerspricht jedoch völlig dem Richtplintext: „Die Lage in Landschaftsschutzgebiet hat die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung besonders wertvoller Landschaften zum Ziel“.

Der neue Gestaltungsplan berücksichtigt wiederum einseitig die wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers. **Schutzziele und öffentliche Interessen werden vernachlässigt**. Erneut wird übergeordnetes Recht verletzt, wonach für ein BLN-Gebiet grösstmögliche Schonung gefordert wird. Auch die ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) hat in ihrem Gutachten 2008 ganz klar auf die **Schutzziele** hingewiesen. Sie verlangte ebenfalls, dass der Uto Kulm als Aussichtspunkt mit Aussichtsterrasse frei zugänglich sein müsse. Auch Veranstaltungen und damit verbundene Immissionen und Mehrverkehr sind nicht mit den Schutzziele vereinbar. Bereits das Seminarhotel stellt eine grosse Beeinträchtigung dar.

Im vorliegenden Gestaltungsplanentwurf wird nicht darauf eingegangen, dass in einer ganzen Reihe von Gerichts- und Amtsentscheiden in den letzten 15 Jahren zusätzliche neue Bauten (Aussenrestaurantteile, Kiosk) immer wieder abgelehnt worden sind. Nicht erwähnt wird auch die Vereinbarung zwischen der Standortgemeinde und der damaligen Besitzerin des Uto Kulm (Schweizerische Bankgesellschaft), worin eine dauernde öffentliche Zugänglichkeit der Terrassenbereiche (heute Bellezza und Rondo) festgelegt wurde.

In der **Schutzverordnung Üetliberg-Albis** Teilgebiet Üetliberg Nord, die im Entwurf vorliegt und 2016 in Kraft treten soll, ist das Schutzziel unter anderem folgendermassen festgelegt: „Die Einzigartigkeit der Landschaft des Gebietes Üetliberg–Nord soll erhalten und aufgewertet werden. Die Landschaft soll vor neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.“

Pro Üetliberg fordert erneut, dass die **geltenden Schutzbestimmungen**, das übergeordnete Recht, zur Anwendung kommen:

*Das Plateau zwischen Känzeli und Hotelgebäude bzw. Bellezza-Terrasse ist **uneingeschränkt öffentlich zugänglich zu halten**. Auf den Aussenrestaurantbereich B und Aussenrestaurantbereich A ist zu verzichten.*

*Im Terrassenbereich (rosa) liegt das Ausflugsrestaurant. Der untere Teil der Terrasse muss jedoch **dauernd öffentlich zugänglich bleiben**. Ebenso ist die Rondoterrasse Teil des Aussichtspunktes. **Der Aussichtsbereich (diagonale Schraffur) ist nach Westen bis Rondoterrasse zu erweitern.***

*Anlässe, die den Aufbau von Bauten erfordern, oder die freie öffentliche Zugänglichkeit beeinträchtigen, sind nicht erlaubt. Geschlossene Anlässe im Gebäudeinnern dürfen **keine deutlichen Immissionen** im Aussenbereich verursachen.*

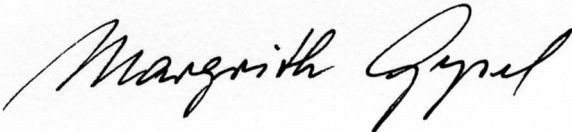
*Der Uto Kulm liegt, wie erwähnt, in einer mehrfach stark geschützten Landschaft. **Nutzung, Bewirtschaftung und Verkehrsregime haben sich den Schutzzielen unterzuordnen.***

Es geht nicht an, dass der Gestaltungsplan den Ansprüchen einer Erholungszone am schönsten Aussichtspunkt weit herum widerspricht.

Wir hoffen sehr, dass mit dem neuen Gestaltungsplan jahrzehntelange rechtliche Auseinandersetzungen beigelegt werden können. Ohne klare Nachbesserungen am aktuell vorliegenden Entwurf wird dies jedoch kaum der Fall sein. Es braucht Vorschriften, die griffig und eindeutig definiert sind und nicht zuletzt auch zugehörige wirksame Kontrollmassnahmen.

Uitikon, 18. Januar 2016

Für den Vorstand von „Pro Üetliberg“



Dr. Margrith Gysel, Präsidentin

Für Anfragen:

- Dr. Margrith Gysel 044 400 48 00

- Dr. Hannes Zürrer 044 461 44 11